

2. Die Verwendung jeder elektronischen Dienstleistung der Sozialversicherung wird durch „Bedingungen des Zutritts zu elektronischen Dienstleistung für Geber der Gesundheitsfürsorge“ (nachfolgend „Bedingungen für PZS“) geregelt, die den Bestandteil zu dieser Vereinbarung bilden.
3. Der Geber der Gesundheitsfürsorge kann die Einreichungen der Sozialversicherungsanstalt elektronisch zustellen, die in dem Verzeichnis der elektronischen Dienstleistungen der Sozialversicherungsanstalt für den Geber der Gesundheitsfürsorge genannt werden, das auf der WEB-Seite der Einlaufstelle der Sozialversicherungsanstalt <https://esluzby.socpoist.sk> sowie an der Informationstafel der jeweiligen Zweigniederlassung der Sozialversicherungsanstalt veröffentlicht ist.
4. Die Sozialversicherungsanstalt gewährt dem Geber der Gesundheitsfürsorge die Auskunft über den Zustand der Datenverarbeitung bei der Berichtserstattung der Gesundheitsleistungserfüllung zu Zwecken der Sozialversicherung in der elektronischen Form.
5. Die Sozialversicherung stellt den Gebern der Gesundheitsfürsorge die Vergütung der gewährten Gesundheitsleistungen zu Zwecken der Sozialversicherung sicher, die der Sozialversicherungsanstalt mittels elektronischer Dienstleistungen laut dieser Vereinbarung zugestellt wurden.

Artikel IV

Erfordernisse der elektronischen Zustellung

1. Der Geber der Gesundheitsfürsorge verpflichtet sich, die Angaben bei Berichtserstattung der Gesundheitsleistungen zu Zwecken der Sozialversicherung mittels elektronischer Dienstleistungen der Sozialversicherungsanstalt laut den in der Anlage zu dieser Vereinbarung genannten „Bedingungen für PZS“ zuzustellen.
2. Die in dem Punkt 1 genannte Pflicht wird von dem Geber der Gesundheitsfürsorge mittels des Kunden der elektronischen Dienstleistungen der Sozialversicherungsanstalt ausgeübt. Der Begriff „Kunde der elektronischen Dienstleistungen der Sozialversicherungsanstalt“ ist in dem Artikel 2 Buchs. c) Bedingungen für PZS bestimmt.
3. Rechte und Pflichten der Teilnehmer dieser Vereinbarung einschl. Rechte und Pflichten des Kunden der elektronischen Dienstleistungen der Sozialversicherungsanstalt, die mit dem Betrieb der elektronischen Dienstleistungen der Sozialversicherungsanstalt (nachfolgend „elektronische Dienstleistungen SP für PZS“) sind in Bedingungen für PZS aufgeführt, die den Bestandteil zu dieser Vereinbarung bilden.

Artikel V

Art der Verifizierung und Art der Nachweisführung der elektronischen Zustellung

Die Art der Verifizierung und die Art der Nachweisführung der elektronischen Zustellung der Angaben bei Berichtserstattung der Gesundheitsleistungserfüllung zu Zwecken der Sozialversicherung sind in Bedingungen für PZS aufgeführt, die die Anlage zu dieser Vereinbarung bilden.

Artikel VI

Sonderbestimmungen

1. Die Sozialversicherungsanstalt behält sich das Recht vor, die Änderung der in dieser Anlage zu dieser Vereinbarung genannten Bedingungen für PZS in notwendigen Fällen aus sachlichen oder betrieblichen Gründen einseitig vorzunehmen.
2. Die Sozialversicherungsanstalt verpflichtet sich, die Änderung der Bedingungen für PZS zu dieser Vereinbarung auf der WEB-Seite der elektronischen Einlaufstelle <https://esluzby.socpoist.sk> sowie an der Informationstafel der jeweiligen Zweigniederlassung der Sozialversicherungsanstalt zu veröffentlichen.
3. Die Sozialversicherungsanstalt behält sich das Recht vor, den Sicherheitsgegenstand zur Verwendung der elektronischen Dienstleistungen SP für PZS zu bestimmen. Das aktuelle Verzeichnis der Sicherheitsgegenstände, die verwendet werden dürfen, ist in Bedingungen für PZS aufgeführt, die die Anlage zu dieser Vereinbarung bilden.
4. Der Geber der Gesundheitsfürsorge erklärt, dass er mit dem Inhalt dieser Vereinbarung vertraut gemacht wurde, er stimmt mit derer Inhalt zu und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Gleichzeitig bestätigt er mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, dass er zum Tag der Unterzeichnung von beiden Teilnehmern den Sicherheitsgegenstand, Identifikations- und Authentifikationsdaten zum Zutritt in das System der elektronischen Dienstleistungen der Sozialversicherungsanstalt für PZS von der Sozialversicherungsanstalt erhalten hat.
5. Der Geber der Gesundheitsfürsorge, (natürliche Person, Geschäftsführer der juristischen Person, oder deren Beauftragte) wird der Sozialversicherungsanstalt bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung den Ausweis zur Einsicht (Personalausweis, Reisepass u.ä.), zu Zwecken der Verifizierung der Angaben laut dieser Vereinbarung vorlegen.

Artikel VII Schlussbestimmungen

1. Die Sozialversicherungsanstalt und der Geber der Gesundheitsfürsorge haben vereinbart, dass die Sozialversicherungsanstalt die Möglichkeit der elektronischen Zustellung der Daten bei Berichtserstattung der Gesundheitsleistungserfüllung zu Zwecken der Sozialversicherung aus sachlichen oder betrieblichen Gründen auflösen kann. Die Sozialversicherungsanstalt wird diese Tatsache auf der WEB-Seite der Sozialversicherungsanstalt <https://esluzby.socpoist.sk> sowie an der Informationstafel der jeweiligen Zweigniederlassung der Sozialversicherungsanstalt veröffentlichen.
2. Diese Vereinbarung tritt am Tag derer Unterzeichnung von beiden Teilnehmern der Vereinbarung in Kraft und Wirksamkeit.
3. Diese Vereinbarung ist in zwei Gleichschriften erstellt, von denen jeder Teilnehmer dieser Vereinbarung eine Gleichschrift erhält.

In

den

In

den

Für Sozialversicherungsanstalt

Für Geber der Gesundheitsfürsorge